



AMS UND TEAM 4

Inhalt

AMS UND TEAM 4	1
1. ARBEITSLOSENGELD / NOTSTANDSHILFE	2
BERECHNUNG DES GRUNDBETRAGS (SEIT 1.7.2020)	2
ANWARTSCHAFT	3
2. ERWERBSTÄTIGKEIT WÄHREND DES BEZUGS VON ARBEITSLOSENGELD/NOTSTANDSHILFE	4
GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN	4
BEI UNSELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT GILT:.....	4
BEI SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT GILT:.....	4
INFO: VERDIENST BIS ZUR DOPPELTEN GERINGFÜGIGKEITSGRENZE.....	5
ZUVERDIENST ZUM AMS-BEZUG BIS ZUR JAHRESGERINGFÜGIGKEIT	5
DURCHGEHENDE ERWERBSTÄTIGKEIT.....	5
BEISPIEL:.....	5
VORÜBERGEHENDE ERWERBSTÄTIGKEIT	6
BERECHNUNG BEI „DURCHGEHENDER SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT“ (§36A ALVG).....	6
BEISPIEL FÜR EINE „ROLLIERENDE“ BERECHNUNG:.....	6
BERECHNUNG BEI „VORÜBERGEHENDER ERWERBSTÄTIGKEIT“:	7
BEISPIEL FÜR EINE ANRECHNUNG NACH § 21 A ALVG:	8
VORÜBERGEHENDE ERWERBSTÄTIGKEIT, DIE LÄNGER ALS 28 TAGE DAUERT:.....	8
BEISPIEL:.....	8
3. RUHENDMELDUNG MIT DEM KSVF	9
4. WIEN: BETREUUNG DURCH TEAM 4 KÜNSTLER:INNENSERVICE	9
5. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	10



1. ARBEITSLOSENGELD / NOTSTANDSHILFE

Anspruch auf **Arbeitslosengeld** hat laut Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), wer nach Beendigung eines Dienstverhältnisses keine neue Beschäftigung (d.h. Erwerbstätigkeit) gefunden hat, alle pensionsversicherungspflichtigen (selbstständigen) Erwerbstätigkeiten beendet (bzw. ruhend gemeldet) hat, arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen. Anspruchsvoraussetzung ist ebenfalls, dass eine gewisse Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden kann und die Bezugsdauer nicht erschöpft ist.

BERECHNUNG DES GRUNDBETRAGS (seit 1.7.2020)

Es werden **die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen** vor der Berichtigungsfrist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Es wird also auf den individuellen Tag der Antragstellung Bezug genommen.

Beispiel: Antrag auf Arbeitslosengeld am 17.01.2022. Die Jahresfrist (Berichtigungsfrist) geht vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Somit werden nur monatliche Beitragsgrundlagen, die älter als 2021 sind, für das Arbeitslosengeld berücksichtigt. Konkret werden die 12 Beitragsgrundlagen aus den Monaten Jänner 2020 bis (inklusive) Dezember 2020 herangezogen.

Liegen keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist.

Beispiel: Antrag auf Arbeitslosengeld am 15.7.2020. Die Jahresfrist (Berichtigungsfrist) geht vom 1.7.2019 bis 30.6.2020. Somit werden nur monatliche Beitragsgrundlagen, die vor dem Juli 2019 entstanden sind, für das Arbeitslosengeld berücksichtigt. Hinweis: Vor 2019 gab es noch keine monatlichen Beitragsgrundlagen, sondern nur Jahresbeitragsgrundlagen. Es werden daher die 6 monatlichen Beitragsgrundlagen vom Jänner 2019 bis (inklusive) Juni 2019 für die Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen

ACHTUNG: Grundsätzlich werden nur vollständige Monate für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Von vollständigen Monaten spricht man, wenn an allen Tagen des Kalendermonates eine arbeitslosenversicherungs-pflichtige Beschäftigung vorlag. Unvollständige Monate werden nur berücksichtigt, wenn keine vollständigen monatlichen Beitragsgrundlagen vorliegen.



ANWARTSCHAFT

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre** vor der Geltendmachung des Anspruches (vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügen 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate)
- bei weiteren Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes **28 Wochen** an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches.

Arbeitslosengeld erhält man - abhängig von Beschäftigungsdauer und Alter - mindestens 20 Wochen lang. Danach kann man den Antrag auf **Notstandshilfe** stellen. Seit Sommer 2018 ist eine neue Regelung in Kraft, laut der das Einkommen des Partners nicht mehr berücksichtigt wird. Notstandshilfe wird auf die Dauer der Notlage gewährt, ist damit zeitlich nicht befristet. Nach 12 Monaten muss ein neuer Antrag gestellt werden, dem eine Überprüfung der Notlage folgt.

Für die Dauer von Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung ist man **kranken- und pensionsversichert**.



2. ERWERBSTÄTIGKEIT WÄHREND DES BEZUGS VON ARBEITSLOSENGELD/NOTSTANDSHILFE

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN

Geht man während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe einer **geringfügigen Beschäftigung** nach, gilt man weiterhin als arbeitslos. Eine geringfügige Beschäftigung hat somit keine Auswirkungen auf den Bezug. Allerdings gilt man nicht als arbeitslos, wenn man nach Beendigung eines voll versicherten Dienstverhältnisses bei dem:der gleichen Dienstgeber:in eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt, es sei denn, zwischen der vorhergehenden und der geringfügigen Beschäftigung ist ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen.

Nimmt man während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eine **über der Geringfügigkeitsgrenze** entlohnten Tätigkeit auf, so liegt im Zeitraum dieser Tätigkeit keine Arbeitslosigkeit vor und somit hat man in diesem Zeitraum auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe.

Jedes Einkommen, das man neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht (also auch eine geringfügige Beschäftigung), ist unverzüglich dem Arbeitsmarktservice zu melden.

(Die Geringfügigkeitsgrenzen sind im § 5 Absatz 2 ASVG geregelt.)

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt, da die Geringfügigkeitsgrenze verschieden beurteilt wird. So ist bei Dienstnehmer:innen (unselbstständige Erwerbstätigkeit) das Entgelt, bei selbstständig Erwerbstätigen das Einkommen und der Umsatz maßgeblich.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt:

- Wurde das Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart, so gilt als **monatliche Geringfügigkeitsgrenze € 518,44 brutto** (Wert 2024).

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt:

Geringfügig ist eine Tätigkeit dann, wenn

- das monatliche Einkommen oder 11,1 % des monatlichen Umsatzes die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von **€ 518,44** (Wert 2024) nicht übersteigt.



INFO: Verdienst bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze

Entgegen der langjährigen Praxis gilt (höchstgerichtlich ausjudiziert): Zuverdienste aus selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten dürfen hinsichtlich der Zuverdienstgrenzen am AMS nicht mehr addiert werden, d.h. es darf sowohl selbstständig **als auch** unselbstständig jeweils bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zu Arbeitslosengeld/Notstandshilfe dazuverdient werden, im Extremfall also bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze von € 1036,88.

Achtung: als Erwerbslose:r muss man dem AMS eine gewisse Wochenstundenanzahl zur Verfügung stehen (mind. 20 Stunden: AIVG §7 Z7). Der Stundenaufwand beim Zuverdienst bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze sollte dieser Verfügbarkeit also nicht im Wege stehen.

ZUVERDIENST ZUM AMS-BEZUG BIS ZUR JAHRESGERINGFÜGIGKEIT

Selbstständiges Arbeiten und Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe schließen sich nicht grundsätzlich aus. Für die Beurteilung, ob trotz Zuverdienst noch Anspruch auf einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung besteht bzw. wie hoch der Anspruch ist, kommt es darauf an, ob das AMS die Erwerbstätigkeit als „durchgehend“ oder „vorübergehend“ einstuft.

Durchgehende Erwerbstätigkeit

Eine künstlerische Tätigkeit gilt als **durchgehend**, wenn kein schriftlicher Vertrag vorgelegt werden kann, aus dem der Zeitraum ersichtlich ist bzw. die Tätigkeit zeitlich nicht zugeordnet werden kann (z.B. bei Maler:innen, Schriftsteller:innen). Wenn also eine künstlerische selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und der Zeitraum nicht mittels schriftlichen Vertrags (Werkvertrag oder „Übereinkommen“) nachgewiesen werden kann, geht das AMS ab Beginn dieser Tätigkeit von einer durchgehenden selbstständigen Erwerbstätigkeit aus. Diese Einstufung bleibt auf jeden Fall bis Jahresende bestehen, auch wenn für spätere Tätigkeiten im gleichen Kalenderjahr schriftliche Verträge vorgelegt werden; sie kann erst mit Beginn des Folgejahres auf Antrag abgeändert werden!

Beispiel:

Herr Z. meldet dem AMS im Februar die Aufnahme einer künstlerischen selbstständigen Erwerbstätigkeit (z.B. Choreografie für ein Tanzstück), legt dafür aber keinen Werkvertrag bzw. keine Vereinbarung, aus welcher der Zeitraum der Tätigkeit ersichtlich ist, vor. Das AMS stuft ihn daraufhin als durchgehend selbstständig tätig ein. Im Mai des gleichen Jahres arbeitet Herr Z. bei einer Produktion als Performer mit. Diesmal legt er einen Werkvertrag vor, aus dem ersichtlich ist, dass der Zeitraum der Tätigkeit zwei Wochen betrug. Trotzdem geht das AMS auch bei Beurteilung dieser Tätigkeit von einer „durchgehenden Erwerbstätigkeit“ aus. Erst mit Beginn des folgenden Jahres kann Herr Z. verlangen, ihn wieder als „vorübergehend selbstständig“ zu beurteilen, er muss aber dann in diesem Jahr für sämtliche Engagements Werkverträge bzw. Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, aus denen der Zeitraum der Tätigkeit ersichtlich ist, abgeben.



Vorübergehende Erwerbstätigkeit

Als **vorübergehende Erwerbstätigkeit** gelten Beschäftigungen dann, wenn sie **weniger als 28 Tage** ausgeübt werden und dieser Zeitraum mittels Werkvertrags nachgewiesen werden kann. Liegt dem Auftrag kein schriftlicher Werkvertrag zu Grunde, reicht auch das Vorlegen eines sogenannten „Übereinkommens“, das die wesentlichen Eckdaten der selbstständigen Tätigkeit (Auftraggeber:in/Auftragnehmer:in, Zeitraum, Art und Ort der Leistung sowie Honorar) enthält. Wichtig ist die Unterschrift der Auftraggeber:in auf dem Werkvertrag oder dem Übereinkommen.

Berechnung bei „durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit“ (§36a AIVG)

Bei „durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit“ sind Einkommen und Umsatz „rollierend“, d.h. auf Grund von monatlich im Nachhinein abzugebenden Einkommens- und Umsatzerklärungen zu ermitteln. Die endgültige Beurteilung erfolgt auf Grund von Finanzamtsbescheiden.

Die Leistungsbezieher:in hat, beginnend mit dem Monat der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, am Monatsende das in diesem Monat erzielte Einkommen und den Umsatz bekanntzugeben. Diese Beträge sind die Grundlage für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit in diesem Monat. Jeweils am Ende des Folgemonats haben Selbstständige eine entsprechende weitere Erklärung abzugeben. Zu diesen Beträgen sind die in den Vormonaten erklärten Beträge zu addieren. Die Summe ist durch die Zahl der herangezogenen Monate zu teilen und der so ermittelte Durchschnitt ist der Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit im laufenden Kalendermonat zugrunde zu legen. Im folgenden Kalenderjahr ist die Durchschnittsermittlung mit Jänner neu zu beginnen. Dieses Berechnungsmodell nennt man „**rollierende Berechnung**“.

Achtung: Personen, die als **durchgehend** selbstständig erwerbstätig eingestuft sind, werden vom AMS per Monatsende vorläufig von der Krankenversicherung abgemeldet und erst nach dem Nachweis, dass der Zuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze lag, **rückwirkend** wieder angemeldet. Zwar gilt in der Krankenversicherung ein Nachversicherungsschutz von 6 Wochen, eine extrem verspätete Abgabe der monatlichen Einkommenserklärung könnte eventuell trotzdem zu einer Lücke im Krankenversicherungsschutz führen.

Beispiel für eine „rollierende“ Berechnung:

Frau X. ist vom AMS als durchgehend selbstständig erwerbstätig eingestuft. Sie muss daher dem AMS am Ende jedes Monats eine Einkommens- und Umsatzerklärung übermitteln. Für die Einkommenserklärung darf sie ihre Betriebsausgaben von den Honoraren abziehen. Sie meldet:

- im Jänner 2023 ein Einkommen von € 450: das liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze: Sie bekommt für Jänner Arbeitslosengeld;
- im Februar ein Einkommen von € 0: Sie bekommt Arbeitslosengeld;



- im März ein Einkommen von € 750: Das liegt zwar in diesem Monat über der Geringfügigkeitsgrenze, insgesamt liegt sie mit ihrem Verdienst aber in diesem Jahr mit durchschnittlich € 400 (= € 1.200 dividiert durch 3 Monate) unter der Geringfügigkeitsgrenze, und erhält somit auch im März Arbeitslosengeld.

- im April ein Einkommen von € 800: die Berechnung (€ 2.000 dividiert durch 4 Monate) ergibt einen monatlichen Durchschnitt von € 500. Dieser Betrag liegt unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, sie erhält somit im April Arbeitslosengeld.

- im Mai beträgt das gemeldete Einkommen wieder € 900: Die Berechnung (€ 2.900 dividiert durch 5 Monate) ergibt jetzt den Durchschnittswert von € 580. Das liegt über der Geringfügigkeitsgrenze, sie erhält also für Mai kein Arbeitslosengeld.

Bei **durchgehender** selbstständiger Erwerbstätigkeit prüft das Arbeitsamt rückwirkend anhand des Einkommens- und/oder Umsatzsteuerbescheides, ob das Einkommen während des gesamten Jahres tatsächlich unter der Geringfügigkeitsgrenze geblieben ist.

Für 2024 gilt: Der **Jahresgewinn** aus selbstständiger Tätigkeit darf den Betrag von **€ 6.221,28 nicht übersteigen**. Ist das doch der Fall, fordert das Arbeitsamt alle im Jahr 2024 bezogenen Beträge zurück! (Oder: Ruhendmeldung bei der SVS – siehe **Informationsblatt Sozialversicherung**.)

Berechnung bei „vorübergehender Erwerbstätigkeit“:

Übersteigt das aus einer vorübergehenden selbstständigen oder nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nicht länger als 28 Tage dauert, erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze, ist es laut § 21a AIVG auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe anzurechnen. Als Nettoeinkommen im Sinne des § 21a AIVG gilt im Fall einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Entgelt bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die auf der Honorarnote ausgewiesenen Einnahmen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Weitere Betriebsausgaben können nicht geltend gemacht werden, es gibt jedoch eine Pauschale von 10 %).



Beispiel für eine Anrechnung nach § 21 a ALVG:

Frau A. bezieht Arbeitslosengeld; ihr täglicher Anspruch beträgt 26 Euro. In der Zeit von 5.-10. Februar hat sie beim Film eine Anstellung mit einem Nettoeinkommen von 1.000 Euro. Die Anrechnung lt. § 21a ALVG erfolgt lt. nachstehender Berechnung:

Nettoeinkommen	€ 1.000,00
Minus Geringfügigkeitsgrenze 2024	€ 518,44
= Anrechnungsbasis	€ 481,56
Davon 90 %	€ 433,40

dividiert durch Kalendertage des Monats (28) ergibt die tägl. Anrechnung von € 15,48.

Daraus leitet sich der tägliche Anspruch ab: € 26,- minus € 15,48 ergibt € 10,52.

Frau A. erhält somit im Monat Februar zusätzlich zu ihrem Nettoeinkommen von € 1.000,- für 22 Tage (1.-4. Februar und 11.-28. Februar) € 231,44 (22 Tage x € 10,52 errechneter tägl. Anspruch) Arbeitslosengeld.

Vorübergehende Erwerbstätigkeit, die länger als 28 Tage dauert:

Wird eine vorübergehende Erwerbstätigkeit für einen längeren Zeitraum als 28 Tage vereinbart und liegt darüber ein schriftlicher Vertrag vor, aus dem der Zeitraum ersichtlich ist, wird bei der Berechnung eines allfällig gebührenden Arbeitslosen- oder Notstandshilfebezugs das Anrechnungsmodell lt. § 21a ALVG nicht angewandt, für die Beurteilung wird das durchschnittliche Monatseinkommen errechnet. Nur wenn dieses unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt, gebührt Anspruch auf AMS-Bezug.

Beispiel:

Herr B. hat einen Werkvertrag mit einem Sommertheater von 1. April bis 19. Juli. Das Honorar aus diesem Werkvertrag beträgt 2.000 Euro.

Berechnung: Nettoeinkommen dividiert durch die Anzahl der Tage des Werkvertrags x 30 = durchschnittliches Monatseinkommen

$$€ 2.000 : 110 \times 30 = € 545,45$$

Dieser Betrag übersteigt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze, weshalb von 1. April bis 19. Juli kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.



2.3. Zuverdienst zum AMS-Bezug über der Jahresgeringfügigkeit / Ruhendmeldung

Durch das Inkrafttreten der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige mit 1.1.2009 (siehe Punkt 4) wurde eine neue Definition des Begriffs „Arbeitslosigkeit“ geschaffen: Demnach gilt seit 1.1.2009 als arbeitslos im Sinne des § 12 ALVG, wer

- eine Erwerbstätigkeit beendet hat
- keiner Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt
- und keine neue oder weitere (unselbstständige oder selbstständige) Erwerbstätigkeit ausübt.

Somit können Personen, die im laufenden Jahr aufgrund ihres selbstständigen Einkommens über der Geringfügigkeitsgrenze Pflichtversicherungsbeiträge an die SVS zahlen müssen, in erwerbslosen Phasen kein Arbeitslosengeld beziehen, auch wenn sie die anderen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen würden!

3. RUHENDMELDUNG MIT DEM KSVF

Das mit 1.1.2011 in Kraft getretene **Künstlersozialversicherungs-Strukturgesetz (KSVSG)** schafft die Möglichkeit, die selbstständige künstlerische Tätigkeiten (und damit die Pflichtversicherung bei der SVS) ruhend zu melden. Diese **Ruhendmeldung** der künstlerischen Tätigkeit zielt darauf ab, die Pflichtversicherung bei der SVS in erwerbslosen Phasen vorübergehend auszusetzen, um dadurch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können. Somit ist es grundsätzlich möglich geworden, Arbeitslosengeld auch dann zu Recht beziehen zu können, wenn das selbstständige Einkommen im betreffenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

4. WIEN: BETREUUNG DURCH TEAM 4 KÜNSTLER:INNENSERVICE

Im Jahr 2004 hat das AMS die Betreuung von Künstler:innen an das Team 4 ausgelagert. Dieses betreut Personen aus den Bereichen Bühne, Musik, Konzert, Film, Artistik und bildende Kunst, die ihren Wohnsitz in Wien haben und Kund:innen des AMS Wien sind, **unabhängig davon, ob sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) beziehen.**

Die Betreuung durch das Team 4 gilt als „Maßnahme“, sodass betreute Künstler:innen während dieser Zeit de facto einen gewissen Berufsschutz genießen. Allerdings beträgt die Betreuungsdauer **maximal ein Jahr**. Für Künstler:innen, die „wiederholte Engagements“ aufweisen, kann die Betreuung für ein weiteres Jahr fortgesetzt werden. Definiert sind diese „wiederholten Engagements“ durch:

- entweder eine mindestens 63 Tage dauernde, durchgehende, unselbstständige, arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung (auch im EWR-Raum),
- oder ein Einkommen aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) über der Geringfügigkeitsgrenze an mindestens drei aufeinander folgenden Monaten (samt einem damit verbundenen Wegfall bzw. einer



entsprechenden Verringerung des Arbeitslosengeldes in diesen drei aufeinander folgenden Monaten).

Künstler:innen, deren Betreuung bei Team 4 beendet wurde, werden an ihr Wohnsitz-AMS zurückverwiesen, wo eine neue Betreuungsvereinbarung, die auch Vermittlungsbereiche außerhalb von künstlerischen Tätigkeiten umfasst, zwischen der AMS-Berater:in und der Künstler:in getroffen wird.

5. Weiterführende Informationen

Kulturrat Österreich: Selbstständig – Unselbstständig – Erwerbslos.

<https://kulturrat.at/studie-unselbststaendig-selbststaendig-erwerbslos>

Infobroschüre für Künstler:innen und andere prekär Tätige. Februar 2012.

<https://kulturrat.at/infoams>

Teil 2: Studie zu Problemen von Kunstschaaffenden in der sozialen Absicherung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Dezember 2017.

<https://kulturrat.at/studie-unselbststaendig-selbststaendig-erwerbslos>

AMS: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld>

Bundesministerium für Arbeit <https://www.bma.gv.at/>

SVS – Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: <https://www.svs.at>

Team 4 Künstler:innenservice: www.team4.or.at